

Satzung

des Haus- und Grundeigentümergevereins für Glückstadt und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund Glückstadt und Umgebung e. V. - eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe unter Nr. 0285-, im folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Glückstadt und Umgebung.
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Glückstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der privaten Grundstückswirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat insbesondere die Aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten und bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

Der Verein betreibt dazu den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer und unterhält Einrichtungen, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

- (2) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied im Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. – kurz Haus & Grund Schleswig-Holstein -, der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e. V. ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche oder juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- oder Grundeigentum oder über ein sonstiges dingliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen, oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über den der Vereinsvorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Austritt.
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Vereinsvorsitzenden spätestens sechs (6) Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.
 - b. durch Tod,
ab Mitteilung durch Erben.
 - c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
 - d. durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann erfolgen
 - aa) wegen Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - bb) bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder der Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - cc) aus einem sonstigen wichtigen Grund.
 - dd) wegen Nichtzahlung der satzungsmäßigen Beiträge trotz vorheriger schriftlicher Mahnung des Vorstandes mit Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

Für die Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, auch an dessen Vermögen. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen,
 - b. alle für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
 - c. mündlichen Rat und Auskunft in allen die Grundstücks- und Wohnungswirtschaft betreffenden Angelegenheiten zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen,
 - b. das Veröffentlichungsorgan des Haus & Grund Schleswig-Holstein zu beziehen,
 - c. die satzungsmäßigen Beiträge zu zahlen.
- (3) Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient, es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt.

§ 7 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vereinsvorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen und zusätzlich eine Beitragsordnung für besondere Beratungs- und Dienstleistungen aufstellen.
- (2) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

- (3) Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für die Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerzeitung enthalten.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vereinsvorstand fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben. Dazu gehören:
- a. die Wahl des Vereinsvorstandes
 - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes,
 - c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h. die Änderung der Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
- a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. 5 % der Mitglieder des Vereins, die dem Landesverband gemeldet sind, dieses schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Vorstand verlangen,
 - c. der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverband, dessen Mitglied der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch eine Anzeige in dem Veröffentlichungsorgan des Landesverbandes oder durch Anzeige in der örtlichen Presse oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 11 und 12 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Jeder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge gezahlt hat.
- (9) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein.

§ 10 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils in einem besonderen Wahlgang. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Neu- oder Wiederwahl auf der Mitgliederversammlung des Wahljahres. Der Vorsitzende, Schatzmeister und zwei Beisitzer sind in geraden Kalenderjahren und der stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer und ein Beisitzer sind in

ungeraden Kalenderjahren zu wählen. Die erste Vorstandswahl findet nach Beschluss über diese Satzung im Jahre 2012 statt.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der gültigen Stimmen abgewählt werden. Die entsprechende Neuwahl hat noch auf der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Die Ersatzwahl der nächsten Mitgliederversammlung gilt für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restlichen Amtszeiten der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (5) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- (6) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wird, dass der Entwurf der Satzungsänderung von allen Mitgliedern in der

Geschäftsstelle oder im Internet über die Homepage des Ortsvereins eingesehen werden kann.

- (2) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine klarstellende Änderung der Satzung zu beschließen, soweit eine solche zur Behebung der Beanstandung des Registergerichtes bei der Eintragung in das Vereinsregister erfolgen muss.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder gestellt werden.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs. (3) bezeichnete Landesverband gutachterlich zu hören. Seine Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- (3) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf dieser Mitgliederversammlung. Kommt eine Beschlussfassung nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande, so muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtung des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, die den Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat.

§ 13 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann der Vereinsvorsitzende einen Schlichtungsausschuss bilden. Er benennt den Vorsitzenden und jede Streitpartei einen Beisitzer für den Ausschuss.

§ 14 Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - vollständigen Namen,
 - Titel, akademischen Grad,
 - Anschrift,
 - Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Bankverbindung,
 - Umfang des Immobilienbesitzes.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet und diesem mitgeteilt.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 15 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben, ist das Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

Die Satzung wurde am 18.05.2015 geändert und in das Vereinsregister eingetragen und trat an diesem Tage in Kraft.

gez. Alexandra Ulrich-Timm
1. Vorsitzende

gez. Gabriele Behnke
2. Vorsitzende